

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



8. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 16. März 2011

Nummer 2

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 18.01.2011 Seite 2
- Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 21.02.2011 Seite 2
- Beschlussbekanntmachung des Hauptausschusses vom 10.02.2011 Seite 2
- Bekanntmachungsanordnung: Anerkennung der geprüften Jahresrechnung 2009 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters Seite 3
- Widmungsverfügung Seite 3
- Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
(Bekanntmachung Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck gemäß §2(1) BauGB) Seite 3
- Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
(Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Hauptstraße 17 und 22 im Ortsteil Mühlenbeck) Seite 5
- Bebauungsplan Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf
(1. Erweiterung des Geltungsbereiches
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB) Seite 6
- Tagespflegepersonen gesucht Seite 8
- Baumpatenschaften Seite 8

Nichtamtlicher Teil

- Zensus 2011 Seite 9
- Schulungen für Waldbesitzer Seite 9
- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 9

Amtlicher Teil

Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 18.01.2011

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 20. öffentlichen Sitzung am 18.01.2011 folgenden Beschluss gefasst hat:

I. öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.

II/0431/11/20 außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
Schulkomplex „Käthe Kollwitz“ Mühlenbeck

gez. Brietzke

Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 21.02.2011

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 21. öffentlichen Sitzung am 21.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.

- II/0289/10/21 Petition zu Straßenbaumaßnahmen in der Ahornstraße, OT Zühlsdorf
- II/0428/11/21 Antrag der Solargemeinschaft Mühlenbecker Land GbR – Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Sporthalle im OT Schildow
- II/0443/11/21 Antrag der Fraktion SPD-Bündnis90/Die Grünen – Umbau/Neubau Kita Spatzenhaus
- II/0444/11/21 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Leitlinien für den Baumschutz in der Gemeinde Mühlenbecker Land
- II/0432/11/21 Anerkennung der geprüften Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das HH-Jahr 2009
- II/0422/10/21 Entwurfsplanung (Ausbauprogramm) zum Straßenbau in Schildow; Sophienstraße, Margaretenstraße, Paul Richter-Straße
- II/0423/11/21 Änderung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
- II/0424/11/21 Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
- II/0419/10/21 Bebauungsplan Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz Zühlsdorf“ – Vorstellung Vorentwurf des B-Planes

II/0420/10/21 Beschluss Erweiterung des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz Zühlsdorf“

II. nichtöffentlicher Teil:

- II/0437/11/21 Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 3 „Fenster und Außentüren“
- II/0438/11/21 Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 6 „Sportboden und Prallwand“

Folgende Beschlussvorlagen wurden verwiesen:

- II/0439/11 Petition zur Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (BA)
- II/0441/11 Petition der Bürgerinitiative Baumschutz Kommunal zur Sanktionierung von Baumfällungen (UA)
- II/0434/11 Petition zum Winterdienst in Summt (BA)
- II/0445/10 Petition – Gegen die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land, insbesondere § 2 Abs.1 und 2 (BA,UA)
- II/0442/11 Antrag der Fraktion SPD-Bündnis90/Die Grünen – Prüfung der möglichen Standorte angeschlossen an Sportanlagen im Mühlenbecker Land für die Errichtung einer wettkampfähigen BMX-Strecke (SoA)

gez. Brietzke

Beschlussbekanntmachung des Hauptausschusses vom 10.02.2011

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- HAI/0440/11/20 Antrag der Fraktion Freie Wähler Mühlenbecker Land zum Raumordnungsverfahren zur 380-KV – Freileitung Nordring Berlin
- HAI/0435/11/20 Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 4 „Wärmedämmverbundsystem“

- HAI/0436/11/20 Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 5 „Trockenputz, Innenputz“
- HAI/0405/10/20 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 264 der Flur 3 von Mühlenbeck (Teilfläche A)
- HAI/0406/10/20 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 264 der Flur 3 von Mühlenbeck (Teilfläche B)

gez. Brietzke

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung: Anerkennung der geprüften Jahresrechnung 2009 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 21.02.2011 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Jahr 2009 beschlossen wurde.

Auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land.

(Beschluss-Nr. II/0432/11/21)

Mühlenbecker Land, den 22.02.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg -, Teil I vom 19.07.2005, Seite 218. erhält die folgende in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 3, Flurstück 292/119

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist Bestandteil der Straße „Am Fuchsberg“. Straßenschlüsselnummer 12065225 20016.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1,
16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck**

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 16.02.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

Bekanntmachung Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck gemäß § 2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2011 mit Beschluss-Nr. II/0423/11/21 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt innerhalb der bebauten Ortslage im OT Mühlenbeck. Es umfasst die Flurstücke 405, 407 und 109/5 der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck mit einer Größe von insgesamt 7103 m². Es grenzt im Norden und Süden an bebaute Nachbargrundstücke der Ortslage und im Osten an das Naturschutzgebiet Tegeler Fließ.

Planungsziele

Mit dem Bebauungsplanverfahren auf dem Grundstück Hauptstr. 17 und 22 soll die geordnete städtebauliche Entwicklung und Gestaltung der Ortsmitte des Ortsteils Mühlenbeck gesichert werden. Die Ortsmitte umfasst auf der westlichen Seite der Hauptstraße im Besonderen das historische gewachsene Ensemble um die Dorfkirche und weiterführend um das Grundschulgebäude. Ergänzt wird dieser Bereich durch die Wiederherstellung des Dorfangers mit dem Dorfteich. Die östliche Seite der Hauptstraße ist bebaut mit für ein Angerdorf typischen straßenbegleitenden ein- bis mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern. Dahinter liegen größere flächige Wirtschaftshöfe. In diesem Bereich befindet sich das B-Plan-Gebiet.

Ziel ist, mit dem Bebauungsplan die straßenbegleitende gewachsene Gebäudestruktur optisch wie auch strukturell zu erhalten und im Bereich des ehemaligen Wirtschaftshofes einen lokalen Einzelhandelsstandort als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel mit einer minimalen Verkaufsfläche von 1.100 m² und maximalen von 1.300 m² zu entwickeln. Die Grundfläche (GR) soll sich auf maximal 1800 m² begrenzen.

Hierfür ist es notwendig eine Einzelhandelseinrichtung zu etablieren, die über das typische Angebot eines Verbrauchermarktes hinausgeht. Der vom Vorhabenträger geplante Vollsortimenter erfüllt dieses Kriterium.

Die Anzahl der Stellplätze sollte die durch die Stellplatzsatzung der Gemeinde geforderte Zahl von Stellplätzen nicht wesentlich überschreiten. Das Wohnhaus und das seitlich stehende Stallgebäude der Hauptstr. 22 sollen planungsrechtlich berücksichtigt werden. Insbesondere ist die Verträglichkeit des Planvorhabens mit dem Wohnhaus im Sinne von § 15 BauNVO im Planungsprozess zu gewährleisten.

Die Bebauung ist ortsüblich zweigeschossig auszuführen, wobei sich das zweite Vollgeschoss im Dachraum befindet. Das Dach ist als Sattel- oder Walmdach auszuführen. Die maximale Gebäudehöhe muss sich in die umgehende Bebauung einfügen. Die bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift sollte entsprechend des Vorschlags des Vorhabenträgers die Fassade als Klinkerfassade festsetzen.

Amtlicher Teil

Hinweise

Der Bebauungsplan soll aufgrund der unmittelbaren Lage am Naturschutzgebiet Tegeler Fließ und der Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe sowie der Größe der geplanten Verkaufsfläche nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Umweltprüfung

Auf Grund der genannten Problematik erfolgt die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Flächennutzungsplan

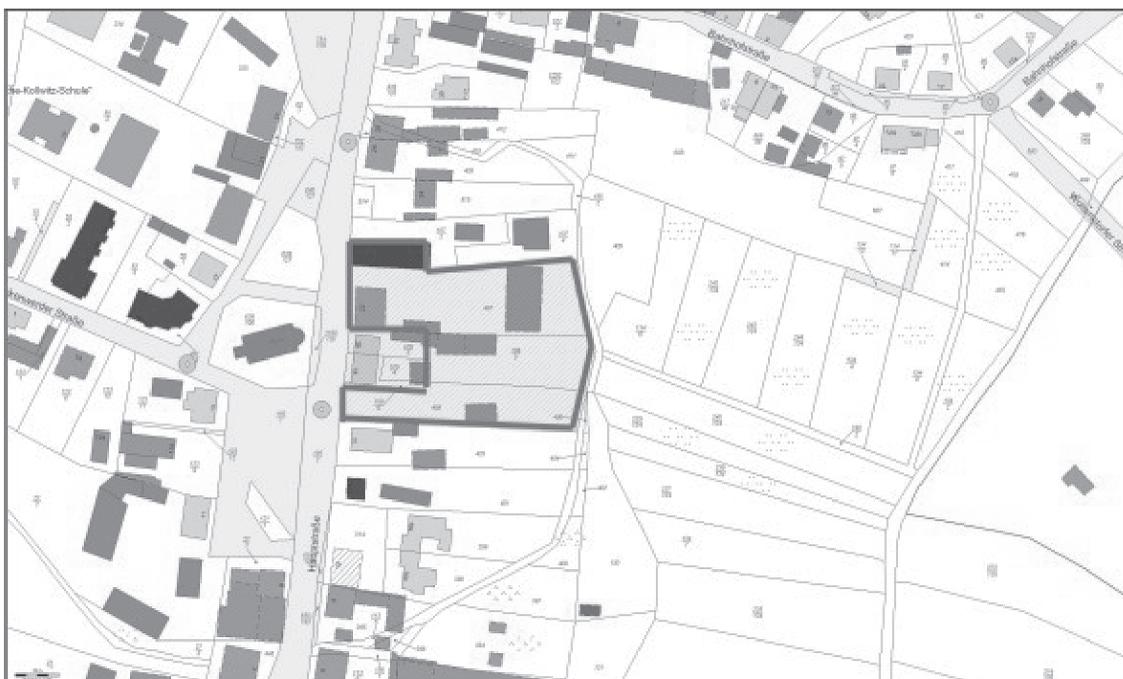
Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bisher als gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 BauGB aufgestellt.

Mühlenbecker Land, den 25.02.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck



Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Hauptstraße 17 und 22 im Ortsteil Mühlenbeck

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 3 BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 21.02.2011 mit Beschluss-Nr. II/0424/11/21 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungsziele gemäß Aufstellungsbeschluss im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“ im Ortsteil Mühlenbeck besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für den Bereich der Flurstücke 405, 407 und 109/5 der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck. Der räumliche Geltungsbereich und das Gebiet der Veränderungssperre entspricht dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“ im Ortsteil Mühlenbeck.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

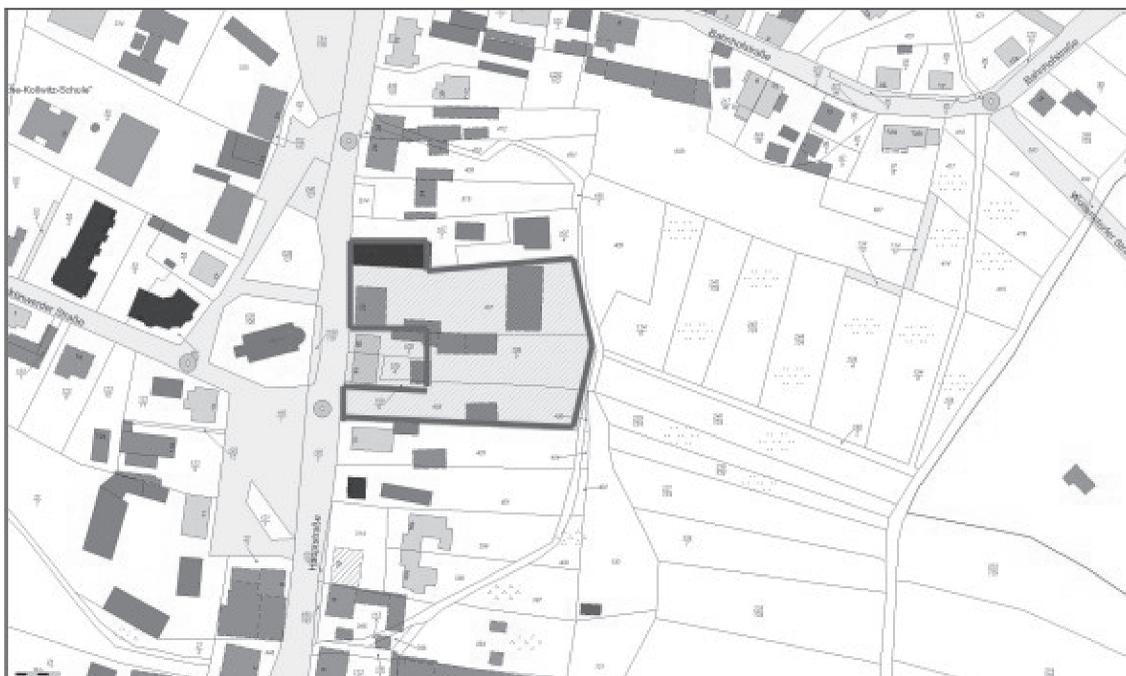
Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass dem § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str.1, Bau- und Planungsamt, Zimmer 204 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mühlenbecker Land, den 25.02.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf

1. Erweiterung des Geltungsbereiches 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2011 mit Beschluss-Nr. II/0420/10/21 die Erweiterung des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 9 „Fest-, Spiel- und Bolzplatz Zühlsdorf“ beschlossen (siehe unter Lage des Plangebietes und Geltungsbereich).

Ziel und Zweck der Planung

Der aufzustellende Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Fest-, Spiel- und Bolzplatzes im OT Zühlsdorf.

Hierbei sollen insbesondere die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt und der Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet ausgeglichen werden.

Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

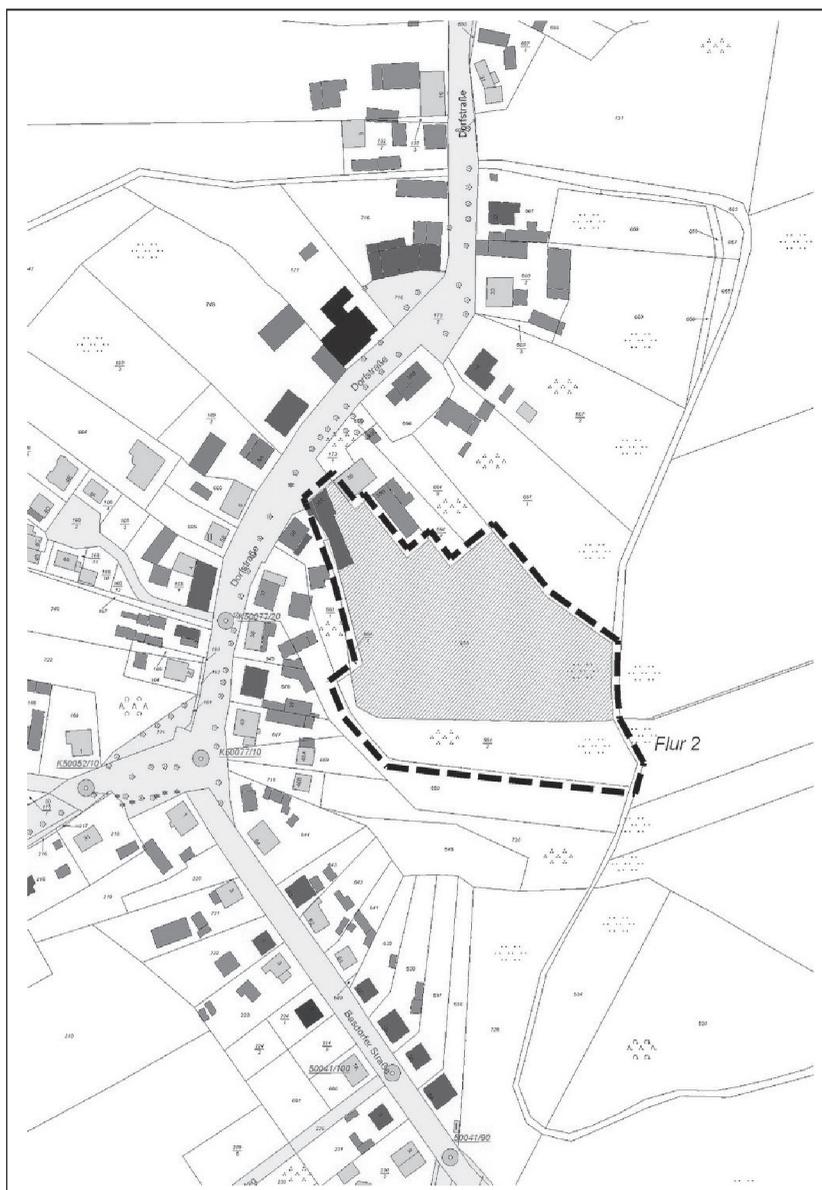
Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt östlich der Dorfstraße im OT Zühlsdorf in der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Es umfasst die Fläche des vorhandenen Gemeindehauses, des Clubgebäudes und des Beach-Volleyballplatzes sowie eine angrenzende Freifläche.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasste gemäß bisherigem Aufstellungsbeschluss das Flurstück 699 der Flur 2 der Gemarkung Zühlsdorf.

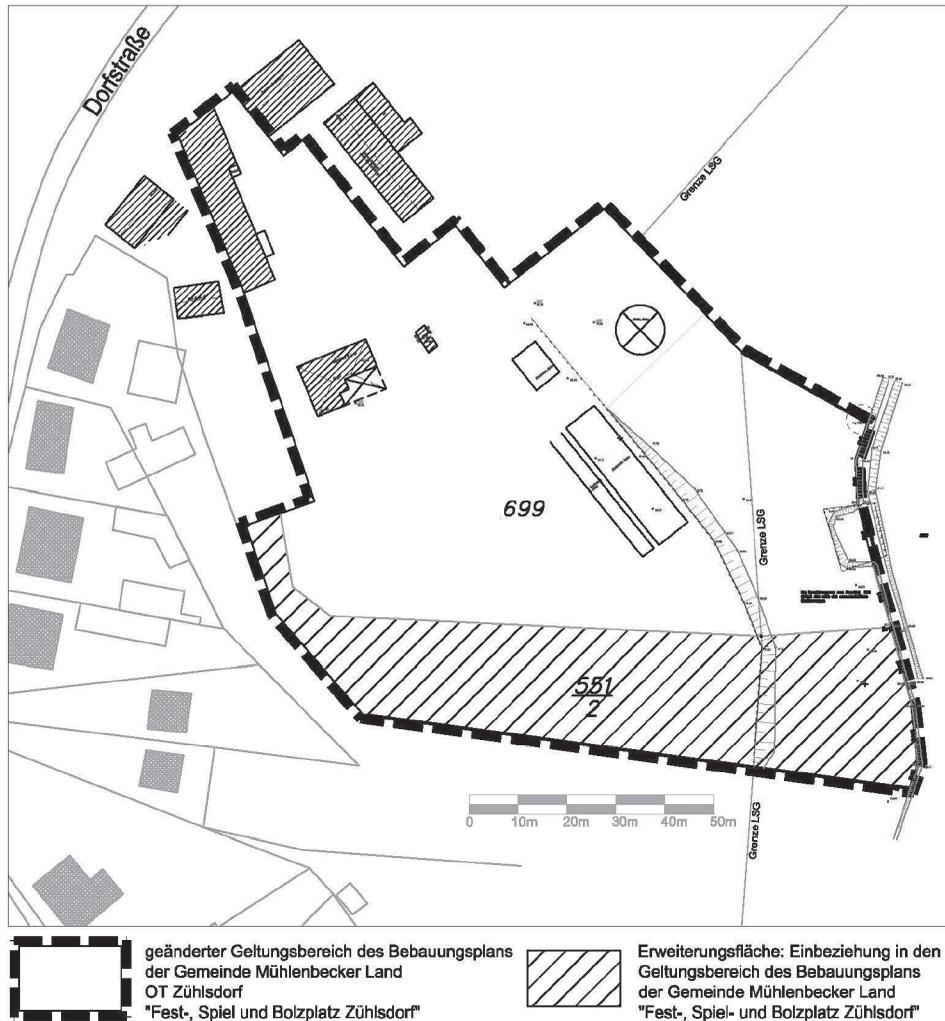
Mit dem hier bekannt gemachten Erweiterungsbeschluss wird das Plangebiet um das Flurstück 551/2 der Flur 2 der Gemarkung Zühlsdorf erweitert.

Insgesamt hat das Plangebiet somit eine Größe von ca. 1,2 ha.



Lage im Ortsteil Zühlsdorf mit Umgrenzung des Plangebietes

Amtlicher Teil



Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der Zeit vom 24.03.2011 bis zum 21.04.2011 während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen sowie zur Äußerung und Erörterung.

Mühlenbecker Land, den 25.02.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Für die Betreuung von Kindern bis zu 3 Jahren sucht die Gemeinde geeignete Tagespflegepersonen

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat die Kindertagespflege als alternative Betreuungsform für Kinder unter 3 Jahren im Jahr 2004 als eine der ersten Gemeinden in der Umgebung aufgebaut. Seit dieser Zeit ist die Zahl der Tagesmütter und -väter auf über 40 angestiegen. Im Durchschnitt werden 140 Kinder in der Tagespflege betreut. Die Tagespflege bietet die familiärste und flexibelste Betreuung für 1 bis maximal 5 Kinder im Haushalt der Tageperson oder anderen geeigneten Räumen.

Der Bedarf an Tagespflegeplätzen für Kinder von 0 bis 3 Jahren ist groß. Aus diesem Grund sucht die Gemeinde Mühlenbecker Land interessierte Personen, die sich als kinderliebe, zuverlässige und flexible Tagespflegepersonen qualifizieren möchten.

Folgende Voraussetzungen sind u.a. erforderlich:

- Bereitschaft längerfristig Kinder unter 3 Jahren zu betreuen
- Freude am Umgang mit Kindern und Eltern
- geeignete Räumlichkeiten
- Bedarfsorientiertes Betreuungsangebot
- Qualifizierung als Tagespflegeperson
- Besitz der Tagespflegeerlaubnis durch den Landkreis Oberhavel

Ansprechpartner für die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis ist der:

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend, Frau Andres
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 / 601-4839

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land in der derzeit gültigen Fassung und staffelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Satzung ist auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht (http://www.g-m-l.de/ris/instanz_2/index.htm).

Der Betreuungsvertrag wird zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und der Gemeinde geschlossen. Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und entscheiden selbst über die Aufnahme eines Kindes. Die Gemeinde prüft den Rechtsanspruch und übernimmt keine Vermittlungsgarantie.

Weitere Fragen beantworten Ihnen in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land – Sachbereich Kita- und Schulverwaltung im Bürgerbüro, Liebenwalder Straße 1 im Ortsteil Mühlenbeck:

Frau G. Schulze	Tel.: 033056 / 841-29
Frau C. Geßner	Tel.: 033056 / 841-48
Frau K. Boll	Tel.: 033056 / 841-53

Baumpatenschaften für „Baumliebhaber“

Seit dem Umweltausschuss am 15.11.2010 ist es nun amtlich. Einzelne Bürger, Familien, Schulklassen, Vereine und Verbände, Interessengemeinschaften, Siedler- und Hausgemeinschaften sowie Firmen und Gewerbegemeinschaften können im Gemeindegebiet Mühlenbecker Land Baumpatenschaften übernehmen.

Den Baumbestand von ca. 9.000 Bäumen zu pflegen ist sehr arbeitsintensiv und mit hohem finanziellem Aufwand verbunden. Allein mit den Gemeindemitarbeitern ist das leider nicht immer realisierbar. Vor allem Neupflanzungen benötigen besondere Aufmerksamkeit und Pflege.

Mit einer Baumpatenschaft unterstützen Sie uns, die Bäume in unserer Gemeinde zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Die wenigen Aufgaben, die mit einer Patenschaft verbunden sind, lassen sich in kurzer Zeit erledigen.

Dazu zählen z.B. bei Neupflanzungen: den Baum regelmäßig und mit ausreichend Wasser zu versorgen, die Baumscheibe von unerwünschtem Begleitwuchs und Müll frei zu halten, den Boden der Baumscheibe zu lockern, den Baum regelmäßig auf Veränderungen zu kontrollieren und Schäden am Baum zeitnah dem Bau- und Planungsamt, SG Grünordnung zu melden.

Als Dank für ihren Einsatz erhalten Baumpaten eine Patenschaftsurkunde, eine Plakette für den Baum, mit ihrem Namen und Sie werden namentlich im Amtsblatt genannt. Bei Interesse erhalten Sie beim Bau- und Planungsamt, SG Grünordnung (Herr Schulze 033056/841-40, Frau Reinecker 033056/841-23) oder auf der Homepage (www.g-m-l.de) der Gemeinde Mühlenbecker Land nähere Auskünfte.

Ende des amtlichen Teils